



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 a

Festsetzung vom 24. März 2015

Grundwasserschutzareal Zelgli in Schlieren und Unterengstringen.

Gemeinden	Schlieren und Unterengstringen
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Zelgli“ (Nr. 30.01.0247.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 6. März 2015- Reglement „Grundwasserschutzareal Zelgli“ vom 6. März 2015
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bericht „Schlieren und Unterengstringen: Grundwasserschutzareal Zelgli – Hydrogeologische Untersuchungen mit Vorschlag für die definitive Ausscheidung des Schutzareals“ der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 11. August 2014- Planungsbericht zum Grundwasserschutzareal Zelgli der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 11. August 2014- Bericht „Bestimmung der 10-Tageslinie für unterschiedliche Förderraten mit Hilfe von numerischen Modellrechnungen“ der Dr. H. Jäckli AG vom 20. Januar 2015- Stadtratsbeschluss Schlieren vom 23. Februar 2015

Sachverhalt

Bereits 1973 hat die Stadt Schlieren im Gebiet Zelgli einen Horizontalfilterbrunnen zur Entnahme von maximal 20'000 l/min Trinkwasser erstellt. Unter Berücksichtigung dieser Entnahmemenge wurden auch die Grundwasserschutzzonen ausgeschieden und mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1160/1985 genehmigt. Die damals nur begrenzt ausgeschiedenen Schutz zonen entsprechen nicht mehr den heutigen bundesrechtlichen Anforderungen. Da das Pumpwerk Zelgli seit seiner Erstellung als Reservefassung diente, wurde seinerzeit nur eine Konzession für die Entnahme von 2'000 l/min erteilt (Grundwasserrecht n 1-87). Diese erlosch am 31. Dezember 1981 und wurde nicht erneuert. Aufgrund der hohen Ergiebigkeit der Fassung Zelgli sowie der bereichsweise grossen nutzbaren Grundwassermächtigkeit wurde im Kantonalen Richtplan, gestützt auf den damaligen Kenntnisstand hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse, mit Beschluss vom 24. November

2009 ein Grundwasserschutzareal festgelegt. Das Schutzareal umfasste neben der Schutzzone der Fassung Zelgli weitere Gebiete links und rechts der Limmat. Das Grundwasserschutzareal ist Teil des Kantonalen Trinkwasserverbunds. Gemäss der Strategie im Kantonalen Richtplan ist unter anderem mit dem Schutzareal Zelgli ein steigender Wasserbedarf sicherzustellen, der sich aus der zu erwartenden Bevölkerungszunahme, aber auch wegen des Klimawandels abzeichnet.

Gemäss Legislaturziel 8 des Regierungsrates hat die Baudirektion in der Legislaturperiode 2011-2015 drei Grundwasserschutzareale festzusetzen. Die Grundwasserschutzareale Weiacher Hard und Schanzen wurden mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 150/2013 und Nr. 1826/2014 festgesetzt.

Zur genaueren Abklärung der im Gebiet Zelgli vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten wurden in den Jahren 2012 und 2013 mehrere Sondierbohrungen sowie Pumpversuche durchgeführt. Gestützt auf die Resultate dieser ergänzenden Untersuchungen konnten die möglichen Standortbereiche für weitere Grundwasserbrunnen im Gebiet Zelgli beurteilt werden. Die Bohrungen zeigten aber auch, dass die Grundwassermächtigkeit rechtsufrig der Limmat geringer ist als vermutet und dieses Gebiet – entgegen den bisherigen Annahmen – für den Bau von leistungsfähigen Vertikalfilterbrunnen nicht in Betracht kommt. Basierend auf den genauer bekannten hydrogeologischen Verhältnissen wurden mit Hilfe von numerischen Modellrechnungen verschiedene Szenarien für die künftige Grundwasserbewirtschaftung im Gebiet Zelgli geprüft. Diese führten zum Ergebnis, dass eine künstliche Grundwasseranreicherung zur Erhöhung des Grundwasserdargebotes aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse nicht möglich ist. Zudem wurde festgestellt, dass aus dem Horizontalfilterbrunnen Zelgli lediglich die Entnahme mit einer reduzierten Förderleistung zweckmässig ist, da sonst die gesetzlich vorgeschriebene Zone S2, die ein generelles Bauverbot verlangt, deutlich in das Baugebiet südlich der Rohrstrasse hineinreichen würde. Der Bau einer zweiten Grundwasserfassung ist im Gebiet Zelgli denkbar. Für die künftige, optimierte Grundwasserentnahme und die Bemessung des Grundwasserschutzareals wird von folgendem Anlagenkonzept ausgegangen:

- Entnahme von durchschnittlich maximal 8'000 l/min aus dem bestehenden Horizontalfilterbrunnen Zelgli;
- Bau und Betrieb eines zusätzlichen Vertikalfilterbrunnens in ca. 100 m Distanz zum Horizontalfilterbrunnen Zelgli für die Entnahme von rund 5'000 l/min.

Die Gebiete rechts der Limmat und nördlich des Gebiets Zelgli sind künftig nicht mehr Teil des Grundwasserschutzareals. Die optimale Nutzung des Horizontalfilterbrunnens Zelgli bei gleichzeitiger Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften erfordert eine Ausweitung des Schutzareals in Richtung Süden bis über die Rohrstrasse hinaus. Damit kommen bei einer zukünftigen

Inbetriebnahme des Pumpwerkes Zelgli die dann nötigen Grundwasserschutzzone innerhalb des Schutzareals zu liegen.

Der auf dem Bericht „Schlieren und Unterengstringen: Grundwasserschutzareal Zelgli – Hydrogeologische Untersuchungen mit Vorschlag für die definitive Ausscheidung des Schutzareals“ der Dr. Heinrich Jäckli AG vom 11. August 2014 basierende Vorschlag für das Grundwasserschutzareal Zelgli mit entsprechendem Reglement wurde durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) geprüft und gutgeheissen. Das Schutzareal umfasst eine „zukünftige Zone S1“, welche den Fassungsbereich um die bestehende Grundwasserfassung Zelgli darstellt, eine „zukünftige Zone S2“, welche einer vorsorglich ausgeschiedenen Engeren Schutzzone und eine „zukünftige Zone S3“, welche einer vorsorglich ausgeschiedenen Weiteren Schutzzone entspricht.

Am 21. August 2014 wurden der Stadtrat Schlieren und der Gemeinderat Unterengstringen sowie die Gruppenwasserversorgung Geroldswil-Oetwil-Weiningen (GOW) und der Wasserwirtschaftsverband Limmattal (WWL) anlässlich einer Besprechung durch das AWEL über die Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Zelgli orientiert. Mit Schreiben vom 3. September 2014 wurden der Stadtrat, der Gemeinderat, die GOW, der WWL sowie vom Schutzareal betroffene kantonale Amtsstellen eingeladen, zum Entwurf des Schutzareals und des Reglements Stellung zu nehmen.

Mit Beschluss vom 29. September 2014 teilte der Gemeinderat Unterengstringen mit, dass er keine Einwendungen zum Schutzareal Zelgli habe. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 des AWEL wurde ihm mitgeteilt, dass er seine gleichzeitig geäusserten Bedenken wegen eines zukünftigen Kostenteilers mit dem WWL und der Stadt Schlieren erörtern solle, oder im Rahmen einer Neukonzessionierung der Fassung Zelgli seine Bedürfnisse einbringen könne.

Am 23., 30. und 31. Oktober 2014 teilten das AWEL, Abteilung Wasserbau, der WWL sowie die GOG mit, dass keine Einwände gegen das Schutzareal Zelgli beständen.

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2014 nahm der Stadtrat Schlieren zum Grundwasserschutzareal Zelgli Stellung. Grundsätzlich wird die Konkretisierung und Ausscheidung des Schutzareals Zelgli begrüsst und der langfristigen Sicherstellung der Trinkwassergewinnung im Gebiet Zelgli wird ein hoher Stellenwert beigemessen. In zwei Punkten wünschte der Stadtrat jedoch eine Anpassung der „zukünftigen Zone S2“ an die bestehende Zonenplanung. Die zur Diskussion stehende Abgrenzung der „zukünftigen Zone S2“ unmittelbar nördlich der Rohrstrasse oder eine Redimensionierung im

Bereich der Tennisplätze würde die Nutzbarkeit des Grundwasserschutzareals erheblich einschränken. Insbesondere in Anbetracht der zur Diskussion stehenden Limmataufweitung und der damit verbundenen Stilllegung der Fassungen Betschenrohr ist es aber wichtig, eine gleichwertige Wassergewinnung im Areal Zelgli sicherzustellen.

Um die mit einer Redimensionierung der „zukünftigen Zone S2“ einhergehende Verringerung der möglichen Grundwasserentnahmemenge aus dem Schutzareal Zelgli besser zu verstehen, hat die Dr. H. Jäckli AG, Zürich, die verschiedenen Varianten einander gegenüber gestellt und auch die Auswirkungen von technischen Anpassungen (z.B. Ausserbetriebnahme und Verlängerung von Fassungssträngen) am Horizontalfilterbrunnen Zelgli aufgezeigt. Aus der Beurteilung vom 20. Januar 2015 geht hervor, dass eine Rücknahme der „zukünftigen Zone S2“ auf die Nordseite der Rohrstrasse eine Verringerung der Grundwasserentnahme um rund 3'300 l/min (- 28 %) und eine Redimensionierung auf die Südseite der Rohrstrasse eine reduzierte Grundwasserentnahme um etwa 1'200 l/min (- 10 %) bedeuten würde. Eine Verlängerung der Fassungsstränge nach Nordwesten statt der Planung eines zweiten Vertikalbrunnens wäre technisch anspruchsvoll, aber denkbar. Damit würde jedoch im Hinblick auf eine Optimierung der südlichen Begrenzung der „zukünftigen Zone S2“ keine Verbesserung erzielt.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2015 teilte das AWEL dem Stadtrat Schlieren mit, dass es gestützt auf die neuen Erkenntnisse das Grundwasserschutzareal Zelgli wie vorgesehen für eine Entnahme von rund 12'000 l/min belassen möchte, dass aber die südliche Begrenzung der „zukünftigen Zone S2“ ohne wesentliche Schmälerung der Grundwasserentnahme auf die bestehende Baulinie entlang der Südseite der Rohrstrasse gelegt werden könnte. Mit Beschluss vom 23. Februar 2015 teilte der Stadtrat Schlieren mit, dass er die Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Zelgli als zweckmässig erachte und beantragte, dass die Abgrenzung der „zukünftigen Zone S2“ südlich der Rohrstrasse mit einem Abstand von sechs Metern (entsprechend der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4363/1970 beschlossenen Baulinie) erfolgen solle.

Am 4. November 2014 fand eine Orientierung der betroffenen Grundeigentümer und der Gemeindebehörden von Schlieren und Unterengstringen statt.

Erwägungen

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) scheiden die Kantone Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind.

Mit dem ausgeschiedenen Grundwasserschutzareal Zelgli und dem entsprechenden Reglement sind der Schutz und die Erhaltung des Grundwasservorkommens im Gebiet Zelgli für die künftige Trinkwassergewinnung gewährleistet. Im Areal können bei Bedarf rund 20'000 m³ Trinkwasser pro Tag zur Versorgung von rund 50'000 Einwohnerinnen und Einwohnern gewonnen werden. Der Festsetzung des Grundwasserschutzareals gemäss § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht nichts entgegen. Sie liegt im hohen öffentlichen Interesse.

Die Festsetzung des Grundwasserschutzareals Zelgli ist gestützt auf § 37 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Mit der Festsetzung des Grundwasserschutzareals ist das Gebiet Zelgli für eine zukünftige Trinkwassergewinnung geschützt. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1160/1985 genehmigten Grundwasserschutzzonen um den bestehenden Brunnen Zelgli, die nicht mehr den heute gültigen bundesrechtlichen Anforderungen genügen, können somit aufgehoben werden. Der Stadtrat Schlieren wird eingeladen, seinen Festsetzungsbeschluss vom 2. April 1984 aufzuheben und den Aufhebungsbeschluss dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Vorgängig einer Wassergewinnung sind um die dann genutzten Fassungen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Die dannzumal auszuscheidenden konkreten Schutzzonen werden mit einem Stadtratsbeschluss festgesetzt, öffentlich aufgelegt sowie publiziert und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitgeteilt (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz).

Die Baudirektion verfügt:

I. Das Grundwasserschutzareal Zelgli wird gemäss Situationsplan „Grundwasserschutzareal Zelgli“ (Nr. 30.01.0247.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 6. März 2015 festgesetzt und das entsprechende „Reglement Grundwasserschutzareal Zelgli“ vom 6. März 2015 wird erlassen. Der Schutzarealplan und das Reglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung durch die Baudirektion in Kraft.

II. Das AWEL wird eingeladen, die Festsetzung des Grundwasserschutzareals Zelgli im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Festsetzung Grundwasserschutzareal Zelgli

Schlieren und Unterengstringen. *Gestützt auf Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom das Grundwasserschutzareal Zelgli festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen.*

Die Akten liegen während der Rekursfrist auf der Stadtratskanzlei von Schlieren und der Gemeinderatskanzlei von Unterengstringen zur Einsicht auf.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.“

III. Der Stadtrat Schlieren und der Gemeinderat Unterengstringen werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden und die ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Stadt- bzw. Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

IV. Die Anordnung gemäss Dispositiv I ist auf Kosten der Baudirektion nach Eintritt der Rechtskraft an den Grundbuchblättern der folgenden vom Grundwasserschutzareal Zelgli betroffenen Grundstücke als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken:

Kat.-Nrn. 3464, 3465, 3488, 3489, 3490, 3491, 3655, 6727, 8049, 8062, 8066, 8067, 8068, 8252, 8276, 8277, 8383, 8384, 8391, 8537, 9062, 9229, 9305, 9306, 9395, Schlieren;

Kat.-Nr. 689, Unterengstringen.

Die Grundbuchämter Schlieren und Höngg-Zürich werden eingeladen, diese Anmerkungen vorzunehmen und hierüber dem AWEL, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Die SWR Geomatik AG, Schlieren und das Ingenieur- und Vermessungsbüro Kälin, Trampe + Partner AG, Zürich, werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Grundwasserschutzareal Zelgli in die amtliche Vermessung aufzunehmen und den definitiven Datenbestand dem ARE, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

VI. Der Stadtrat Schlieren hat seinen Beschluss zur Festsetzung der Grundwasserschutzzonen um die Fassung Zelgli vom 2. April 1984 aufzuheben und den Aufhebungsbeschluss dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau- rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VIII. Mitteilung an

a) Stadtrat Schlieren, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, Beilagen:

- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Zelgli“ (Nr. 30.01.0247.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 6. März 2015
- Reglement „Grundwasserschutzareal Zelgli“ vom 6. März 2015
- Bericht „Unterengstringen: Grundwasserschutzareal Zelgli – Hydrogeologische Untersuchungen mit Vorschlag für die definitive Ausscheidung des Schutzareals“ der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 11. August 2014
- Planungsbericht zum Grundwasserschutzareal Zelgli der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 11. August 2014
- Bericht „Bestimmung der 10-Tageslinie für unterschiedliche Förderraten mit Hilfe von numerischen Modellrechnungen“ der Dr. H. Jäckli AG vom 20. Januar 2015

- b) Gemeinderat Unterengstringen, Weiningerstrasse 50, 8103 Unterengstringen, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Zelgli“ (Nr. 30.01.0247.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 6. März 2015
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Zelgli“ vom 6. März 2015
 - Bericht „Unterengstringen: Grundwasserschutzareal Zelgli – Hydrogeologische Untersuchungen mit Vorschlag für die definitive Ausscheidung des Schutzareals“ der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 11. August 2014
 - Planungsbericht zum Grundwasserschutzareal Zelgli der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 11. August 2014
 - Bericht „Bestimmung der 10-Tageslinie für unterschiedliche Förderraten mit Hilfe von numerischen Modellrechnungen“ der Dr. H. Jäckli AG vom 20. Januar 2015
- c) Wasserwirtschaftsverband Limmattal, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, unter Beilage der massgebenden Unterlagen (Situationsplan und Reglement)
- d) Gruppenwasserversorgung Geroldswil-Oetwil-Weiningen (GOW), Huebwiesenstrasse 34, Postfach 131, 8954 Geroldswil, unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- e) Stadtverwaltung Schlieren, Abt. Bau und Planung, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren, unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- f) Stadtverwaltung Schlieren, Abt. Finanzen und Liegenschaften, Freiestrasse 6, Postfach, 8952 Schlieren, unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- g) Tennis-Club Schlieren, Unterrohrweg 6, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- h) Genossenschaft Sporthalle Unterrohr Schlieren, c/o Louis Rissi, Florastrasse 34, 5436 Würenlos (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- i) Eugen Liengme, Zelgliweg 28, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- j) Liberale Baugenossenschaft Schlieren, c/o Beat Friedrich, Grabenstrasse 5, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- k) Gewerkschaftliche Wohn- und Baugenossenschaft "GEWOBAG", Langgrütstrasse 140, 8047 Zürich (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- l) Eduard Schnurrenberger, Alte Langackerstrasse 85, 8704 Herrliberg (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- m) Allmend Schlieren AG, Hangstrasse 3, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- n) Robert Angst, Lättenstrasse 14, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen

- o) Giuseppe Kaiser-Stiftung, Rötelstrasse 10, 8413 Neftenbach (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- p) Marianne Miller, Urdorferstrasse 57A, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- q) Verein Jeshiwe Ketane, Weststrasse 46, 8003 Zürich (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- r) OMIT AG (für Stockwerkeigentum Kat.-Nr.8067), Zürcherstrasse 39, Postfach, 8953 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- s) Hans Jürg und Gertrud Brupbacher, Rohrstrasse 21, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- t) Anna Gafner-Schinagl, Rohrstrasse 21, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- u) Urs und Manuela Tschudi, Haselrainstrasse 12, 8610 Uster (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- v) Silvia Truninger-Epper, Rohrstrasse 25, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- w) Shkodran und Lumnije Kadriu, Neugutstrasse 22, 8102 Oberengstringen (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- x) Edwin Waldstein, Rohrstrasse 21, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- y) Fribe Immobilien AG, Grabenstrasse 5, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- z) Rudolf Knoblauch, Rohrstrasse 23, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- aa) Maria Schennach-Baur, Rosenweg 9, 5525 Fischbach-Göslikon (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- bb) Vito Carnevale, Rohrstrasse 25, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- cc) Paul Huges, Rohrstrasse 21, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- dd) Astrid Stutz, Rohrstrasse 21, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- ee) Martin und Bernadette Frei, Rohrstrasse 23, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen

- ff) Annemarie Keller-Huber, Rohrstrasse 23, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- gg) Heinrich Ernst, Rohrstrasse 25, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- hh) Astrid Blatter, Rohrstrasse 25, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- ii) Hansrudolf Grimm, Rohrstrasse 23, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- jj) Robert Angst, Lättenstrasse 14, 8952 Schlieren (Einschreiben), unter Beilage der massgebenden Unterlagen
- kk) Grundbuchamt Schlieren, Uitikonstrasse 9, 8952 Schlieren, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Zelgli“ (Nr. 30.01.0247.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Zelgli“ vom 1. Dezember 2014
 - Festsetzungsverfügung mit Originalunterschrift
- ll) Grundbuchamt Höngg-Zürich, Wieslergasse 10, Postfach 126, 8049 Zürich, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Zelgli“ (Nr. 30.01.0247.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Zelgli“ vom 1. Dezember 2014
 - Festsetzungsverfügung mit Originalunterschrift
- mm) SWR Geomatik AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Zelgli“ (Nr. 30.01.0247.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Zelgli“ vom 1. Dezember 2014
- nn) Ingenieur- und Vermessungsbüro Kälin, Trampe + Partner AG, Mühlezelgstrasse 15, 8047 Zürich, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Zelgli“ (Nr. 30.01.0247.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Zelgli“ vom 1. Dezember 2014
- oo) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Zelgli“ (Nr. 30.01.0247.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Zelgli“ vom 1. Dezember 2014
- pp) Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Beilagen:
- Situationsplan „Grundwasserschutzareal Zelgli“ (Nr. 30.01.0247.1409) 1:2'000 der SWR Geomatik AG, Schlieren, vom 12. September 2014
 - Reglement „Grundwasserschutzareal Zelgli“ vom 1. Dezember 2014

qq) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat